

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Dirk Niebel, Klaus Haupt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

A. Problem

Die hohe Arbeitslosigkeit und das Fehlen von Ausbildungsplätzen in Deutschland erfordern strukturelle Reformen. Ein Hindernis für mehr Beschäftigung ist das starre Arbeitsrecht. Restriktionen im Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend führen z. B. dazu, dass das Ausbildungspotenzial im Gaststätten- und Schaustellergewerbe nicht ausgeschöpft werden kann. Eine weitere Konsequenz des Gesetzes ist die bevorzugte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Abiturienten in der Gastronomie und Hotellerie. Da diese in der Regel älter als 18 Jahre sind und damit nicht den strengen Vorgaben des Gesetzes unterworfen sind, haben Abiturienten gegenüber Haupt- und Realschülern einen entscheidenden Vorteil bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

B. Lösung

Mit einer punktuellen Flexibilisierung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend wird der Jugendarbeitslosigkeit entgegengewirkt. Zudem werden die Möglichkeiten von Haupt- und Realschülern für eine Ausbildung im Gaststätten- und Schaustellergewerbe verbessert. Die früheren Reifeprozesse und veränderten persönlichen Nachtruhezeiten der über 16-Jährigen lassen diese punktuelle Lockerung der Vorschriften zu, ohne dass der notwendige Schutz der arbeitenden Jugendlichen gefährdet würde.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „bis 22.00 Uhr“ durch die Angabe „bis 24.00 Uhr“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 4 wird die Angabe „20.00 Uhr“ durch die Angabe „21.00 Uhr“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 2003

Ernst Burgbacher
Dirk Niebel
Klaus Haupt
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk

Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Markus Löning
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Lage am deutschen Arbeitsmarkt ist dramatisch. Mit über 4,7 Millionen ist die Zahl der Arbeitslosen so hoch wie seit fünf Jahren nicht mehr. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Potenziale zur Behebung der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland auszuschöpfen. Die Gastronomie und Hotellerie mit jährlich bis zu 90 000 Auszubildenden kann zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen wichtigen Beitrag leisten. Dieses Potenzial in der Tourismusbranche sollte bei insgesamt 20 000 fehlenden Lehrstellen Ende des Jahres 2002 ausgeschöpft werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung ermöglicht es dem Gaststätten- und Schaustellergewerbe jugendliche Auszubildende über 16 Jahre bis 24.00 Uhr zu beschäftigen. Mit dieser Flexibilisierung wird den betrieblichen Notwendigkeiten in den Unternehmen stärker Rechnung getragen. Damit werden zudem die Aussichten für Haupt- und Realschüler auf einen Ausbildungsplatz verbessert. Bisher werden in der Gastronomie und Ho-

tellerie bevorzugt Abiturienten eingestellt, da diese in der Regel älter als 18 Jahre sind und damit nicht den Einschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes unterliegen.

Schließlich haben sich seit dem Bestehen des Jugendarbeitsschutzgesetzes die geistige und körperliche Reife sowie die persönliche Lebensgestaltung, insbesondere das Ausgehverhalten, von Jugendlichen erkennbar verändert. Jugendliche dürfen im Alter ab 16 Jahren schon heute alleine öffentliche Tanzveranstaltungen und Gaststätten bis 24.00 Uhr besuchen. Sie sind auch ansonsten weit über die allgemeine Nachruhegrenze von 20.00 Uhr im öffentlichen Leben aktiv. Es ist nicht einsichtig, dass die Arbeit im Gaststätten- und Schaustellergewerbe per se schädlicher für die Jugendlichen sein soll als deren Besuch als Kunde.

Zu Nummer 2

Am Vorabend von Berufsschultagen dürfen Jugendliche bis 21.00 Uhr arbeiten.

Zu Artikel 2

Die vorgesehene Regelung stellt das Inkrafttreten des Gesetzes nach der Verkündung sicher.

